



HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2025

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Roman Bausch (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Klaus Gagel (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD) vom 08.04.2025**

**Zeitpunkt, wann Ministerpräsident Boris Rhein von der Absicht wusste, die
Schuldenbremse zu verändern**

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Bundesratssitzung vom 21.03.2025 stimmte die Landesregierung der Grundgesetzänderung zur fundamentalen Abschwächung der sogenannten Schuldenbremse zu. Diese Grundgesetzänderung hat tiefgreifende Auswirkung insbesondere in Hessen, weil die Schuldenbremse mit Art. 141 Bestandteil der hessischen Landesverfassung ist. In der Volksabstimmung 2011 hatten sich 70 Prozent der hessischen Wähler für die Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung ausgesprochen. Der damalige Ministerpräsident Bouffier hatte sich zuvor massiv für die Integration der Schuldenbremse in die hessische Landesverfassung eingesetzt. Ministerpräsident Boris Rhein bezeichnete die Schuldenbremse noch im März 2024 wörtlich als „Segen“.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wann erfuhr Ministerpräsident Boris Rhein erstmals von der Absicht des Vorsitzenden der CDU, Friedrich Merz, die Schuldenbremse nach der Bundestagswahl im Februar 2025 zu verändern?

Herr Ministerpräsident Boris Rhein erlangte in seiner Funktion als Landesvorsitzender der CDU Hessen vor der gemeinsamen Entscheidung der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD, eine Sondersitzung des Deutschen Bundestages zur Änderung des Grundgesetzes zu beantragen, Kenntnis von den entsprechenden Überlegungen.

Frage 2 Wann erfuhr Ministerpräsident Boris Rhein erstmals von der Absicht des Vorsitzenden der CDU, Friedrich Merz, auch die hessische Schuldenbremse i.S.v. Art. 141 der hessischen Landesverfassung zu verändern?

Die politische Einigung über die Angleichung der Verschuldungsregeln von Bund und Länder erfolgte, um den Ländern in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zusätzliche finanzielle Handlungsspielräume zu eröffnen. Hierbei bestand Einvernehmen, dass alle Länder unabhängig von der jeweiligen verfassungsrechtlichen Ausgangslage von der Neuregelung profitieren sollen.

Wiesbaden, 30. Mai 2025

Benedikt Kuhn